

Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft



Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes
c/o Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Kooperation zwischen Fachkräften der Adoptions- und Pflegekinderdienste und Vormündern/Vormundinnen/Pflegern/Pflegerinnen¹ - Empfehlungen für die Aufgabenwahrnehmung und das Zusammenwirken aus Sicht der Adoptions- und Pflegekinderdienste²

1. Vorbemerkung

Pflegeeltern sind eine wertvolle Ressource³ der Kinder- und Jugendhilfe. Sie leisten eine komplexe erzieherische Aufgabe zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, zwischen Nähe und Distanz, zwischen hohen Leistungsanforderungen und oft nicht ausreichender gesellschaftlicher Anerkennung ihrer Arbeit.

Die gesetzlichen Vorgaben u. a. zu Kinderschutz, Kontakt- und Kontrollpflichten des Vormunds/der Vormundin sind von Pflegeeltern zu akzeptieren und einzuhalten. Für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe, die sie übernommen haben, benötigen sie aber auch Respekt vor dem kleinen Teil ihrer Privatsphäre, der ihnen bleibt.

2. Inhalte einer Übereinkunft aus Sicht der Fachkräfte aus Adoptions- und Pflegekinderdiensten

Die Fachkräfte in den Adoptions- und Pflegekinderdiensten tragen neben verschiedenen anderen Akteuren Verantwortung für die Entwicklung der Kinder/ Jugendlichen, die fremd untergebracht sind. Die Aufgabenabgrenzung und das Zusammenwirken mit den anderen Beteiligten gehören somit zum „Alltagsgeschäft“ und stellen zugleich hohe Anforderungen an ihre – für alle Beteiligten zufriedenstellende – Ausgestaltung.

Die Fachkräfte in den Adoptions- und Pflegekinderdiensten nehmen vielfältige Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber (potenziellen) Adoptiv-/Pflegeeltern, Kindern und Herkunftseltern wahr. Diese das Gesamtsystem von zwei Familien betreffende Aufgaben, erfordern Arbeitsweisen, die sich an familienorientierten und allparteilichen Ansätzen ausrichten. Hingegen ist der Vormund/die Vormundin als Sorgerechtsinhaber/in allein den Interessen des Kindes verpflichtet und betrachtet die Situation aus dem Blickwinkel der gegenwärtigen und künftigen Entwicklung des

¹ Es wird im Folgenden nur von Vormund/Vormundin und Vormundschaft gesprochen. Pfleger/ Pflegerinnen und die Pflegschaft sind, wenn es den gerichtlich bestellten Wirkungskreis umfasst, mitgemeint.

² Die Initiative zu diesem Papier ging von der Bundeskonferenz der Adoptions- und Pflegekinderdienste im Frühjahr 2013 aus. Der Textentwurf ist im Zentralen Arbeitskreis der Adoptions- und Pflegekinderdienste diskutiert und überarbeitet worden.

³ Schäfer, Dirk: Ressource Pflegeeltern, Untersuchung der Belastungen und Ressourcen von Menschen, die Pflegekinder mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen betreuen; Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (Hrsg.), Siegen 2011

Kindes und dessen Wohlergehens. Auch seine/ihre Entscheidungen fällt er/sie aus dieser Perspektive.

Für eine konstruktive Zusammenarbeit und effektive Aufgabenwahrnehmung, die der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dient, ist eine Sichtweise wesentlich, bei der sich die Beteiligten als „Verantwortungsgemeinschaft“⁴ begreifen. Für die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen tragen Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und Vormünder/Vormundinnen (sowie weitere Akteure) Verantwortung. Sie müssen ihr Handeln zum Wohle des Kindes/Jugendlichen aufeinander abstimmen.

Die nachfolgend aufgeführten Inhalte einer Übereinkunft aus Sicht der Adoptions- und Pflegekinderdienste sind als Grundlage für eine Abstimmung mit Amts- und Vereinsvormündern über die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben im Prozess der Inpflegegabe und der Begleitung eines Pflegeverhältnisses gedacht. Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses können anschließend in eine Kooperationsvereinbarung einfließen.

3. Pflegekinderhilfe

Es ist zu berücksichtigen, dass je nach Alter des Kindes/Jugendlichen sowie Art und Dauer des Pflegeverhältnisses die Kooperation in ihrer konkreten Ausgestaltung unterschiedlich aussehen wird (z. B. monatliche Besuche bei Dauerpflegeverhältnissen).

Phase der Bewerbervorbereitung

- Rolle und Aufgaben des Vormunds/der Vormundin werden in der Bewerbervorbereitung verdeutlicht auch in Abgrenzung zur Aufgabe des Pflegekinderdienstes.

Phase der Vermittlung

- Der Pflegekinderdienst wählt unter Einbindung des Vormunds/der Vormundin die Pflegefamilie für das unterzubringende Kind aus.
- Der Pflegekinderdienst gibt Informationen über die ausgewählte Pflegefamilie an den Vormund/die Vormundin (z. B. Bewerberprofil).
- Der Pflegekinderdienst berät und begleitet die Pflegeeltern im Entscheidungsprozess um die Aufnahme des Kindes.
- Der Vormund/die Vormundin erteilt die Zustimmung für die Platzierung des Kindes bei der ausgewählten Pflegefamilie.
- Der Erstkontakt des Vormunds/der Vormundin zur Pflegefamilie wird gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst gestaltet.
- Die Kontaktabahnung zwischen Kind und Pflegeeltern ist Aufgabe des Pflegekinderdienstes.
- Den Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Pflegefamilie legt der Pflegekinderdienst in Absprache mit dem Vormund/der Vormundin fest.

⁴ Empfehlungen zur Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts, Deutschen Verein, 2012

Phase der Begleitung

- Die Beratung der Pflegeeltern ist vorrangig Aufgabe des Pflegekinderdienstes.
- Pflegekinderdienst und Vormund/Vormundin informieren sich gegenseitig kontinuierlich über den Hilfeverlauf.
- Die Hilfeplanung ist von allen am Hilfeprozess Beteiligten aktiv zu begleiten.
- Es erfolgt eine Abstimmung über und eine Gestaltung der persönlichen Kontakte des Vormunds/der Vormundin sowie des Pflegekinderdienstes mit Kind/ Jugendlichen bzw. Pflegeeltern.
- Wenn der Vormund/die Vormundin mit den Pflegeeltern Vereinbarungen nach § 1688 Abs. 1 oder 3 BGB getroffen hat (Entscheidungsbefugnisse für Angelegenheiten des täglichen Lebens oder Einschränkung/Erweiterung der Befugnisse), informiert er/sie den Pflegekinderdienst hierüber.
- Abstimmung zu den Umgangskontakten der Eltern/der Herkunftsfamilie mit dem Kind
- Der Pflegekinderdienst händigt dem Vormund/der Vormundin eine Kopie des Pflegevertrages aus.

Fallübergreifend

- Gemeinsame Formulierung von Kriterien zur Bestellung von Pflegeeltern als Vormund/Pfleger

4. Adoption

Die Aufgabe des Vormunds/der Vormundin bei Adoptionsvormundschaften ist von vornherein als „Interimsaufgabe“⁵ angelegt. Diese deckt in aller Regel nur den Zeitraum zwischen der Einwilligung der Eltern in die Adoption und dem Wirksamwerden der Adoption ab. Dieser Zeitraum ist der in dem das Kind in die Adoptivfamilie „hineinwächst“. Auch für die Adoptionsvormundschaft gilt, dass der Vormund/die Vormundin mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat und das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll. „Vielfach werden bei einer Adoptionsvormundschaft jedoch längere Besuchsabstände geboten sein.“⁶

Kinder, die zum Zeitpunkt der Vermittlung noch keinen Vormund/ keine Vormundin haben:

In der Regel haben Kinder, deren Eltern eine Adoption erwägen, zum Vermittlungszeitpunkt noch keinen Vormund/keine Vormundin. Das Jugendamt wird erst zum Vormund bestellt, wenn die Eltern ihre Einwilligung in die Annahme erteilt haben (§ 1751 Abs. 1 S. 2 BGB).

- Der Adoptionsdienst wählt die Adoptivpflegefamilie aus.
- Der Adoptionsdienst stellt dem Vormund/der Vormundin Informationen über das Kind und die Adoptivpflegefamilie zur Verfügung.
- Der Adoptionsdienst bietet dem Vormund/der Vormundin an, einen gemeinsamen Hausbesuch bei der Adoptivpflegefamilie durchzuführen.
- Abstimmung über den Zeitpunkt der Antragstellung der Adoptiveltern auf Annahme des Kindes mit allen Beteiligten.

⁵ Aufgaben des Vormunds bei Adoptionsvormundschaften im Lichte der geänderten Rechtslage, insbesondere zur Kontaktpflicht des § 1793 Abs. 1 BGB, DIJuF Rechtsgutachten v. 19.12.2011, in: JAmt, Heft 05/2012

⁶ s. Fußnote 5

Kinder, die zum Zeitpunkt der Vermittlung bereits einen Vormund/eine Vormundin haben:

- Der Adoptionsdienst wählt unter Einbindung des Vormunds/der Vormundin die potenzielle Adoptivfamilie aus.
- Zustimmung des Vormunds/der Vormundin für die Platzierung des Kindes bei den ausgewählten Adoptivbewerbern.
- Der Erstkontakt des Vormunds/der Vormundin zur Adoptivfamilie wird gemeinsam mit dem Adoptionsdienst gestaltet.
- Abstimmung über den Zeitpunkt der Antragstellung der Adoptiveltern auf Annahme des Kindes mit allen Beteiligten.

Anlagen, die einer Kooperationsvereinbarung beigelegt werden könnten:

- Leistungsbeschreibung Pflegekinderdienst
- Leistungsbeschreibung Adoptionsdienst
- Informationen zur Bewerbervorbereitung

Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes
c/o Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
Jacqueline Kauermann-Walter
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund

Juni 2014

Y:\Eigene Dateien\Adoption und Vollzeitpflege\Kooperation Vormund\Kooperationsvereinbarung_Endversion_6_2014.docx